

ANTRAG AUF

ERTEILUNG

VERLÄNGERUNG EINES

Jahresjagdscheines für das Jagdjahr _____

3 – Jahresjagdscheines für die Jagdjahre _____

Tagesjagdscheines für die aufeinanderfolgenden 14 Tage vom _____ bis _____

ANGABEN ZUR PERSON

Die Angeforderten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Hess. Datenschutzgesetzes (§12) erhoben. Ihre Kenntnis ist zur Bearbeitung Ihres Jagdscheinantrages erforderlich.

| | | | | | |
|---------------|------------|-----------------|---------|----------------------|--|
| Familienname: | | Vorname: | | Geburtsname: | |
| Geburtsdatum: | | Geburtsort: | | Beruf: | |
| PLZ: | Wohnort: | | Straße: | | |
| Telefon-Nr.: | Handy-Nr.: | E-Mail-Adresse: | | Staatsangehörigkeit: | |

ANGABEN ZUM JAGDSCHEIN

(auszufüllen von Jagdausübungsberechtigten)

| | | |
|---|--|--|
| Ich bin aus folgendem Grund zur Ausübung der Jagd berechtigt: | | |
| <input type="checkbox"/> Alleinpächter | <input type="checkbox"/> Mitpächter | <input type="checkbox"/> Unterpächter |
| <input type="checkbox"/> Inhaber eines Eigenjagdbezirks | <input type="checkbox"/> Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis | |
| Revier – Bezeichnung, Gemeinde, Kreis, auf dem ich zur Ausübung der Jagd berechtigt bin | Reviergröße: _____ ha | Beginn: 01.04. _____ Ende: 31.03. _____ des Pachtvertrages |

GEBÜHRENERMÄSSIGUNG wird beantragt als

bestätigter
Jagdaufseher

Forstbeamter

Sachkundiger
(Rot- und Rehwild)

Änderungen, die nach der ersten Eintragung in den Jagdschein eintreten, werde ich - wird der Antragsteller - unverzüglich unter Angabe des Rechtsgrundes der für die Erteilung des Jagdscheines zuständigen Behörde unter Vorlage des Jagdscheines schriftlich mitteilen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Untere Jagdbehörde zukünftig bereits vor Ablauf der Gültigkeit des Jagdscheins Auskünfte bei den zu beteiligenden Behörden nach § 17 BJagdG i.V.m. § 5 WaffG einholt, um die Verfahrensdauer zu verkürzen.

Ich erkläre - für den Antragsteller -, dass ich - er - nicht entmündigt oder vorbestraft bin - ist - und dass auch kein anderer der in § 17 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Versagungsgründe vorliegt. Gegen mich - ihn - ist kein Strafverfahren eingeleitet.

Von dem umseitig abgedruckten Gesetzestext habe ich Kenntnis genommen.

Anlagen: Jagdschein Nr. _____

Lichtbild

Versicherungsnachweis

Prüfungszeugnis

Ort:

Datum:

Unterschrift:

§ 17 Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (**500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden**) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzuzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Korbach/Frankenberg, den _____

1. Versicherungsnachweis der _____, Versicherungsnr. _____ lag vor.
2. Jagdschein Nr. _____ ausstellen / verlängern
3. Die Jagdscheingebühr und die Jagdabgabe wird auf insgesamt _____ € festgesetzt.
Kostenverzeichnis Nr. _____
4. Jagdschein aushändigen / zusenden
5. FAD BZR LfV Hessen Überweisungsträger ausgehändigt
ZStV HLKA Kassenbuchung
6. Der Jagdschein wurde am ausgehändigt / versandt.
7. z.d.A. Im Auftrag